

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung	Normgeber
ABestEAG	Ausführungsbestimmungen Ehrenamtsgesetz	in Kraft ab: 01.01.2012	Kirche

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(Ausführungsbestimmungen Ehrenamtsgesetz – ABestEAG)

Vom 11. Juni 2007

(KABI S. 236)

Zuletzt geändert durch Bek vom 18. 1. 2012 (KABI S. 43)

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	Bek	18. 1. 2012	KABI S. 43	Abschnitt VI	mWv 1. 1. 2012

Der Landeskirchenrat erlässt folgende **Ausführungsbestimmungen** zum Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (**Ausführungsbestimmungen Ehrenamtsgesetz – ABestEAG**):

Aufgabe und Stellung der Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche

I. Berufung

Gemäß § 6 Abs. 2 des Ehrenamtsgesetzes vom 5. Dezember 2000 werden für jeden Dekanatsbezirk, bzw. für jeden Prodekanatsbezirk zwei Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche berufen.

In der Regel werden die Aufgaben der Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche von den beiden ehrenamtlichen Mitgliedern im Präsidium der Dekanatsynode wahrgenommen.

Stattdessen können andere Personen durch den Dekanats-, bzw. Prodekanatsausschuss als Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche auf die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Wiederberufungen sind möglich. Die Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche werden an den Geschäftsführer des Fachbeirates Ehrenamt gemeldet.

II. Aufgaben der Vertrauenspersonen

Auf dem Hintergrund der Bedeutung des Ehrenamtes für eine lebendige, zukunftsfähige Kirche beobachten und unterstützen die Vertrauenspersonen das Zusammenwirken von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen im Dekanatsbezirk.

Die Vertrauenspersonen beraten und begleiten die Umsetzung des Ehrenamtsgesetzes in ihrem Bereich. Sie tragen dazu bei, dass die Situation von Ehrenamtlichen in den Beratungen der Gremien in den Blick kommt.

Sie setzen sich dafür ein, dass die Entwicklungen in Bezug auf ehrenamtliche Arbeit bewusst und angemessen berücksichtigt werden und unterstützen dabei neue Wege.

Die Vertrauenspersonen sind Ansprechpartner, Ansprechpartnerinnen zum Thema Ehrenamt für alle Mitarbeitenden im Dekanatsbezirk.

Sie können Ehrenamtliche beraten, die sich in einem Konflikt befinden oder sich benachteiligt fühlen.

III. Anbindung

Die Vertrauenspersonen sind an den Fachbeirat Ehrenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angebinden. Die Zusammenarbeit zwischen Fachbeirat und den Vertrauenspersonen wird durch den Geschäftsführer des Fachbeirates Ehrenamt koordiniert. Der Fachbeirat unterstützt die Erfüllung der Aufgaben durch die Vermittlung von Informationen, die Aufnahme von Rückmeldungen, fallweise Beratung auch in Konfliktfällen und die Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen.

IV. Kontakte

Die Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche halten Kontakt zu den Vertrauensleuten der Kirchenvorstände in ihrem Dekanatsbezirk, um diese über aktuelle Informationen zum Thema Ehrenamt in Kenntnis zu setzen.

V. Mitwirkung der Vertrauenspersonen in Leitungsorganen und Zusammenarbeit im Dekanatsbezirk

Sind die Vertrauenspersonen nicht im Präsidium der Dekanatsynode, werden sie zum Erfahrungsbericht und Erfahrungsaustausch mindestens alle zwei Jahre in die Dekanatsynode bzw. Prodekanatsynode eingeladen.

Die Vertrauenspersonen werden in ihrer Arbeit vom Dekanatsbüro unterstützt.

Sie erhalten die Möglichkeit, in dekanatseigenen Publikationen, Gemeindeblättern und Gemeindebriefen zu informieren.

VI. [1] Außerkräfttreten, Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen vom 3. Dezember 2001 treten mit Wirkung vom 31. Januar 2007 außer Kraft. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

[1] Fassung gemäß Bek v. 18. 1. 2012 (KABI S. 43), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2012.